

außer Funktion zu setzen, konnte der Reichspräsident selbst den Reichstag nach Hause schicken.²

ARTIKEL 5

Dieses unheilvolle bürgerliche Prinzip der Gewaltenteilung, wonach die vollziehende Gewalt (Präsident beziehungsweise Regierung) und noch mehr der Justizapparat durch die Ausstattung mit Sonderrechten von der „Legislative“ (gesetzgebendes Organ) mehr oder weniger unabhängig sind, gibt es in der Deutschen Demokratischen Republik nicht. Der Betrug, den der bürgerliche Parlamentarismus am Volke vor allem dadurch übt, daß die Parlamente zu machtlosen „Schwatzbuden“ degradiert werden, ist beseitigt. Die Beseitigung des bürgerlichen Parlamentarismus aber bedeutet nicht die Abschaffung der Vertretungskörperschaften überhaupt, sondern ihre Umwandlung in wirkliche Machtorgane der Werktätigen, in denen die Abgeordneten selbst ihre Gesetze verwirklichen, in denen sie dafür sorgen, daß ihre Gesetze verwirklicht werden, und durch die sie selbst kontrollieren, was bei dieser Verwirklichung im Leben herauskommt. Voraussetzung dafür ist neben der Entmachtung der Ausbeuter und neben der Gewährleistung einer entsprechenden Zusammensetzung der Volksvertretungen aus den fortgeschrittensten und angesehensten Vertretern des werktätigen Volkes auch die Beseitigung des Prinzips der „Gewaltenteilung“.

Die politische Macht der Werktätigen, die durch die Volksvertretungen ausgeübt wird, ist unteilbar. Die Unteilbarkeit dieser politischen Macht - in der alle ökonomische („die Politik ist der konzentrierte Ausdruck der Ökonomie“, W. I. Lenin) und sonstige gesellschaftliche Macht zusammengefaßt wird - ist durch die politische Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der Gesellschaft, durch deren festes Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des werktätigen Volkes sowie durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln gewährleistet. Darin besteht zugleich das Fundament der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Zweitens bestimmt Absatz 1, daß die Macht, die durch die Volksvertretungen ausgeübt wird, nicht deren eigene, gegenüber dem werk-

2 In der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 ging diese Unabhängigkeit bekanntlich nach Artikel 25 bis zum Recht des Reichspräsidenten, den Reichstag aufzulösen.